



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kurse der CAMION TRANSPORT AG

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für alle Kurse der CAMION TRANSPORT AG Gültigkeit, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Teilnahmebedingungen

- Als rechtsgültige Anmeldung gilt die elektronische Anmeldung auf unserer Website. Der Teilnehmer erhält eine Anmeldebestätigung auf die angegebene E-Mail Adresse. Die Anmeldung hat im Normalfall drei Wochen vor Kursbeginn zu erfolgen.
- Durch die Übermittlung der elektronischen Anmeldung verpflichtet sich der Kursteilnehmer, oder bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, das Kursgeld zu den festgelegten Konditionen bezüglich Höhe und Fälligkeit zu bezahlen. Die Zahlung hat vor Kursbeginn zu erfolgen.

Organisation

- Die Kurstermine sind unter www.camiontransport.ch/Weiterbildung ersichtlich.
- Programm- und/oder Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- Damit CZV-anerkannte Kurse angerechnet werden können, ist die Anwesenheit während der gesamten Kursdauer erforderlich.
- Die Kurssprache ist Deutsch.
- Die Versicherung ist Sache der Kursteilnehmer.
- CAMION TRANSPORT AG behält sich vor bei ungenügender Teilnehmerzahl oder aufgrund anderer, vom Organisator nicht zu vertretender Gründe, auf der Website angekündigte Kurse abzusagen. Bereits bezahlte Schulgelder werden rückerstattet.

Verhalten

- Die Teilnehmer haben sich an die Weisungen der Instrukturen zu halten.
- Die Teilnehmer sind verpflichtet, die geltenden Betriebs-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- Das Rauchen ist nur an den zugewiesenen Plätzen erlaubt.
- Alkohol-/Drogenkonsum vor und während der Kurse ist verboten. Bei Missachten wird der Teilnehmer ausgeschlossen ohne Rückerstattung des Kursgeldes.
- Bei Schäden oder Unfällen durch Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz der Teilnehmenden, behalten wir uns das Recht vor, Regress zu nehmen.

Rücktritt, Abmeldung oder Fernbleiben vom Kurs

- Bei Kursabsagen zwei Wochen vor Kursbeginn werden 50% der Kurskosten verrechnet.
- Eine spätere Abmeldung oder bei unentschuldigter Abwesenheit, werden die Kurskosten zu 100% verrechnet.
- Ein Ersatzteilnehmer ist mindestens eine Woche vor Kursbeginn zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Bei Absenzen während des Kurses ist der Organisator umgehend zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Kursgeldern.

Staplerfahrerschule

Die Ausbildungsblöcke mit Theorie und Praxis werden durch qualifizierte Ausbilder gemäss EKAS Richtlinie 6518 durchgeführt.

Voraussetzungen für die Kursteilnahme

- Mindestalter 18 Jahre
Hinweis: Für Jugendliche ab 15 Jahren können im Rahmen der beruflichen Grundbildung Ausnahmen vorgesehen werden (Jugendschutzverordnung: Art. 4 Abs. 4 ArGV5).
- Körperliche Eignung (gutes Seh- und Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit, gutes Reaktionsvermögen).
- Verständnis für technische und physikalische Zusammenhänge.
- Zuverlässige, verantwortungsbewusste und umsichtige Handlungsweise.
- Ausreichende Allgemeinbildung: Kenntnisse im Lesen von einfachen Texten und Tabellen; sich sprachlich klar und unmissverständlich verständigen können.
- Vom Staplerfahren auszuschliessen sind Personen, welche die oben genannten Eigenschaften und Fähigkeiten nicht mitbringen oder bei denen schwere Erkrankungen vorliegen, zum Beispiel Herz- oder Kreislauferkrankungen, Epilepsie oder eine Neigung zu plötzlichen Ohnmachtsanfällen.
- Die Ausbildungsdauer für Personen mit Erfahrung im Umgang mit mobilen Arbeitsmaschinen (z.B. Traktorfahrer, Baumaschinenfahrer, LKW-Fahrer) beträgt mindestens zwei Tage; für Personen ohne Erfahrung (z.B. Neueinsteiger, Lehrlinge) beträgt die Ausbildungsdauer vier Tage.

Eintrittstest

- Gemäss EKAS Richtlinie 6518 führt die Kursleitung bei den 2-Tageskursen einen Fahrtstest mit den Teilnehmern durch.
- Ist der Fahrtstest negativ, d.h. der Teilnehmer hat wenig oder keine Kenntnisse, wird die Kursleitung diesen aus dem Kurs ausschliessen, und an einen 4 Tages Grundkurs verweisen.

Rechtliche Grundlage Staplerfahrer Ausbildung:

- Gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) müssen Staplerfahrer in den Betrieben über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Informationen und Anleitungen haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

- Das Unfallgeschehen in den Betrieben zeigt auf, dass das Führen eines Staplerfahrzeugs eine Arbeit mit besonderen Gefahren darstellt (VUV Art. 8).
- Mit dem Urteil U203 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) vom 29. Juni 1994) wurden die Anforderungen an die Staplerfahrerausbildung konkretisiert. Das EVG bestätigt unter anderem, dass das Niveau der Ausbildung mindestens dem Ausbildungsstand der Staplerfahrer Kurse der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik (SGL), neu EKAS Richtlinie 6518 entsprechen muss.
- Für das Arbeiten mit Staplern dürfen nur Personen eingesetzt werden, welche ausreichend ausgebildet sind und eine Prüfung abgelegt haben. Das Niveau dieser Ausbildung ist in der EKAS Richtlinie 6518 festgelegt.

Anerkennung der Ausbildung durch die SUVA

- Die Ausbildung und die ausgehändigte Ausbildungsbestätigung sind von der SUVA abgenommen.
- Der Arbeitgeber hat die innerbetrieblichen Zusatzinstruktionen durchzuführen, und hat die Staplerfahrer auf ändernde betriebliche Gegebenheiten zu unterrichten.

Schlussbestimmungen

- CAMION TRANSPORT AG haftet nicht für Verlust oder Diebstahl mitgebrachter oder deponierter Gegenstände.
- Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten.
- Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten ist 9500 Wil/SG

Wil, 8. November 2018